

2.5.4. Die fahrlässige Körperverletzung: - §118 StGB -

Hinsichtlich des Abs. 1 dieses Tatbestandes liegen - abgesehen von den relevanten Folgen - die gleichen Voraussetzungen vor, wie bei der fahrlässigen Tötung. Es kann insoweit auf die Ausführungen zum § 114 verwiesen werden.
Hinsichtlich der Körperverletzung selbst wird auf die Ausführungen zum § 115 StGB verwiesen.

Im Abs. 2 enthält der § 118 StGB ebenfalls die Regelung von schweren Fällen. Nach Ziff. 1 liegt ein schwerer Fall vor, wenn entweder eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder wenn eine Vielzahl von Menschen verletzt worden ist.

Als schwere Schädigung der Gesundheit sind Folgen anzusehen, wie sie im § 116 Abs. 1 StGB erfaßt sind (vgl. hierzu die Ausführungen zu diesem Tatbestandsmerkmal), oder wie sie bei schweren Fällen der Körperverletzung nach, § 115 StGB möglich sind. Eine Vielzahl von Menschen ist immer dann gegeben, wenn es sich um eine bestimmte Ansammlung oder Konzentration von Menschen handelt, aus denen eine große Anzahl verletzt wurde (vgl. hierzu das Urteil des KG-Naumburg vom 4.10.1968, NJ 1968, S. 762). Hinsichtlich der Ziff. 2 vgl. die Ausführung zu § 114 Abs. 2 Ziff. 2 StGB.

Del? § 193 StGB enthält eine solche Qualifizierung, wie sie in § 118 Abs. 2 Ziff. 1 StGB geregelt ist, nicht. Er stellt im Abs. 2 auf die erhebliche Gesundheitsschädigung ab, ohne dadurch einen schweren Fall nach Abs. 5 zu begründen. Der Eintritt eines erheblichen Gesundheitsschadens begründet vielmehr erst die Strafbarkeit für die fahrlässigen Körperverletzungen im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Liegen diese Auswirkungen auf die Gesundheit eines Menschen nicht in diesem Umfang vor, so kann keine Strafbarkeit aus § 193